

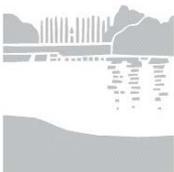
07.11

Konzept öffentliche Ordnung auf Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Oberuzwil (KOSS)



vom 28. Januar 2014
mit Änderungen vom 18. Dezember 2018

«Du bist als Gast willkommen, wenn du dich als Gast verhältst.»



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zielsetzung	3
3.	Haus- und Benutzungsordnung	3
4.	Rücksicht und Toleranz	4
5.	Betriebskonzept	4
6.	Information	5
	6.1 Beispiel einer Verhaltensregeltafel	5
	6.2 Ausnahmen	6
	6.3 Ausführung	6
	6.4 Vorgehen	6
7.	Prävention	6
	7.1 Weiterbildung	6
	7.2 Einbezug der Schulsozialarbeit und Jugendberatung	7
8.	Intervention	7
	8.1 Intervention durch Weisungsbefugte (Schulleitung, Lehrerschaft, Hauswart)	7
	8.2 Bei Sachbeschädigungen	7
	8.3 Aufsuchende Jugendarbeit	7
	8.4 Ordnungsdienst eines privaten Sicherheitsunternehmens	7
	8.5 Intervention durch Polizei	8
9.	Bauliche Massnahmen	8

Konzept öffentliche Ordnung auf Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Oberuzwil (KOSS)

1 Ausgangslage

Die Freizeit-, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Oberuzwil sind beliebte Begegnungszonen. Die rege Benutzung kann zu Interessenkonflikten führen. Verbindliche Regeln zur Nutzung der Anlagen erleichtern ein friedliches Neben- und Miteinander.

Der Schulrat hat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2012 festgehalten, dass die verschiedenen Hausordnungen und Benützungsgreglemente für die unterschiedlichen Standorte der Schul- und Sportanlagen vereinheitlicht werden sollen.

Rechtliche Grundlage bildet das Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Oberuzwil vom 12. März 2013.

2. Zielsetzung

Die gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen sind öffentlich zugänglich und durch die breite Öffentlichkeit nutzbar.

Der Aufenthalt auf den Anlagen ist auf grösstmöglichen Freiraum, Wohlbefinden und Sicherheit der Benutzer ausgerichtet.

Die Benutzer halten sich auf den Anlagen an einheitliche, auf anerkannten Werten beruhende Verhaltensregeln. Die Einhaltung wird eingefordert und Verstösse werden allenfalls sanktioniert.

Die Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Vandalismus sowie von zusätzlichem Unterhaltsaufwand durch Reinigung sind rückläufig.

3. Haus- und Benutzungsordnung

Es wird klar zwischen Benutzungs- und Hausordnung unterschieden. Im Konzept sind die Regeln für die Benutzung der Aussenanlagen festgehalten, in den Hausordnungen zusätzlich die Regeln für die Benutzung der Räume der Schulanlagen sowie das Verhalten der Schülerinnen und Schüler auf der ganzen Schulanlage.

Das Konzept ist für alle Anlagen identisch und wird durch den Gemeinderat erlassen.

Die Hausordnungen nehmen auf die verschiedenen lokalen Situationen sowie auf die Schulstufe Rücksicht. Sie werden durch Schulleitung und Lehrerschaft erarbeitet und durch die Leitung Volksschule rechtsgültig verabschiedet. Diese werden in diesem Konzept nicht konkret beschrieben. Die Leitung Volksschule ist zusammen mit den Schulleitungen für die Überarbeitung der bestehenden Hausordnungen und deren Implementierung verantwortlich.

4. Rücksicht und Toleranz

Was die einen freut, ist für andere eine Belastung. Rücksicht auf der einen und Toleranz auf der anderen Seite ist gefragt. Auf den Schul- und Sportanlagen gilt eine Willkommenskultur. Sie gilt, so lange sich die Benutzer an die Regeln halten. Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass die Schul- und Sportanlagen sichere, saubere und lebenswerte Aufenthaltsorte sind und auch bleiben.

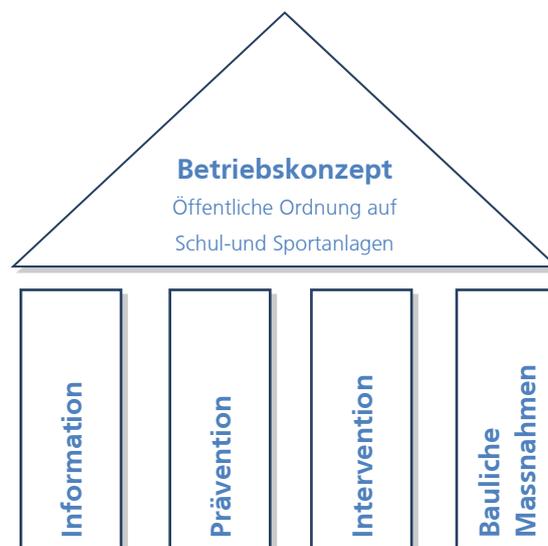
Mittel dazu sind:

- Konflikte vorbeugen
- Grenzen aufzeigen
- Eigenverantwortung stärken
- Toleranz üben
- Respekt einfordern
- Rücksichtnahme aktiv fördern

5. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept basiert auf vier Säulen:

- Information
- Prävention
- Intervention
- Bauliche Massnahmen



Das Betriebskonzept soll einerseits gut gewartete sowie einladende, sichere und saubere Schul- und Sportanlagen gewährleisten. Es soll andererseits den Aufenthalt und das Verhalten auf diesen Anlagen regeln.

Um grösstmögliche Freiheit, Freiraum und Sicherheit für die Schul- und Sportanlagen sicherzustellen, sind für alle Anlagen einheitliche Verhaltensregeln zu erlassen, zu überwachen und allfällige Verstösse zu sanktionieren. Dazu werden Massnahmen in den vier erwähnten Bereichen definiert und die Verantwortlichkeiten festgelegt.

6. Information

Die einheitlichen Verhaltensregeln werden auf Tafeln im Format A3 auf allen Schul- und Sportanlagen gut sichtbar, zum Teil mehrfach, angeschlagen.

Folgende Regeln gehören mittlerweile zum Standard auf öffentlichen Anlagen:

- Nachtruhe 22.00 – 07.00 Uhr
- Mittagsruhe 12.00 – 13.00 Uhr
- Schulklassen und Vereine haben Vorrrecht.
- Wir halten Ordnung.
- Wir verhalten uns ruhig und rücksichtsvoll.
- Wir respektieren fremdes Eigentum.
- Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot
- Hunde an die Leine
- Keine Motorfahrzeuge
- Kein Feuer und Feuerwerk

6.1 Beispiel einer Verhaltensregeltafel



6.2 Ausnahmen

Das Rauch- und Alkoholverbot gilt auf den Schul- und Sportanlagen während der Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler auf den Anlagen aufhalten (07.00 – 20.00 Uhr). Danach werden die Anlagen oft von Dritten benutzt. Hier lässt sich das Rauch- und Alkoholverbot nicht vollständig kontrollieren und umsetzen. Klar ist, dass in allen Gebäuden absolutes Rauchverbot gilt.

Im Aussenraum ist es möglich, Kompromisse einzugehen. Durch gezielte Platzierung der Aschenbecher soll der Raucheraussenraum gesteuert werden.

6.3 Ausführung

Die Tafeln werden vandalensicher in zwei Versionen erstellt:

- als Klebefolie für Eingangsbereiche der Schul- und Sportanlagen
- als Kunststofftafel für Schulanlagen-Zugangspforten

Zur Bekanntmachung der Verhaltensregeln werden Kopien in A4 für alle Vereine und Benutzer der Anlagen verteilt.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch die jeweilige Klassenlehrperson informiert, die Eltern durch eine Elternmitteilung der Schulleitung.

6.4 Vorgehen

- Das Konzept wird von der Steuergruppe überarbeitet und von der SLK unterstützt. Schliesslich erlässt der Gemeinderat das Konzept.
- Die Schulleitungen legen zusammen mit der Bauverwaltung die einzelnen Standorte und Anzahl der Tafeln und Folien fest.
- Für die grafische Umsetzung sowie die Anfertigung der Tafeln und Folien wird ein professionelles Büro beauftragt.
- Die SLK regelt die Information / Weiterbildung von Lehrpersonen und Hauswartzpersonal.
- Der LVS ist für die Information innerhalb der Gemeinde verantwortlich.
- Für das Anbringen der Tafeln ist die Bauverwaltung verantwortlich.

7. Prävention

7.1 Weiterbildung

Das richtige Verhalten sowie eine geeignete Kommunikation mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Schulareal wird im Rahmen von Teamveranstaltungen und Weiterbildungen in jeder Schuleinheit angegangen. Das Hauswartzpersonal wird gezielt einbezogen. Dazu können die Polizei oder ein privates Sicherheitsunternehmen beigezogen werden.

Ziel dieser Veranstaltung ist:

- in heiklen Situationen richtig zu reagieren und zu kommunizieren;
- die verschiedenen Bedrohungsarten und Gefahren zu erkennen;
- zu wissen, wie man mit den verschiedenen Drohungen umgehen muss;
- Kenntnisse von den rechtlichen Grundlagen für die tägliche Arbeit zu haben;
- bei Nichteinhalten der Verhaltensregeln richtig reagieren zu können.

7.2 Einbezug der Schulsozialarbeit und Jugendberatung

Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sowie der Jugendberatung werden in die Weiterbildung miteinbezogen.

8. Intervention

Im Bereich der Intervention wird zwischen fünf abgestuften Massnahmen unterschieden. Sie kommen nacheinander zum Einsatz. Mit dem privaten Sicherheitsunternehmen werden entsprechende Verträge ausgehandelt und entsprechend budgetiert.

8.1 Intervention durch Weisungsbefugte (Schulleitung, Lehrerschaft, Hauswart)

Während der Schulzeit wird vom Weisungsrecht der Schulleitung, Lehrerschaft und des Hauswartes aktiv Gebrauch gemacht. Die Verhaltensregeln werden eingefordert. Zeigt ein Intervenieren auf der Basis der Aufforderung keine befriedigende Wirkung, ist die vorgesetzte

Stelle adäquat darüber zu informieren (z.B. die Schulleitung). Nach Abschätzung der Lage wird die Leitung Volksschule informiert.

Traut sich eine Einzelperson ein intervenieren auf der Basis des Weisungsrechts nicht zu, holt sie Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen oder informiert die vorgesetzte Stelle direkt.

Ausserhalb der Schulzeit liegt es im Ermessen der Weisungsbefugten, ob und in welchem Masse gegen Verstösse gegen die Verhaltensregeln interveniert wird. Ist ein Intervenieren durch Ordnungskräfte angezeigt, ist die Polizei (siehe 8.5) zu informieren.

8.2 Bei Sachbeschädigungen

Es ist klar zu unterscheiden zwischen Verstössen gegen die Verhaltensregeln und konkreter Sachbeschädigung. Sachbeschädigungen sind dem Hauswart zu melden. Dieser leitet die Meldung an die Bauverwaltung weiter. Dort wird in Absprache mit der Leitung Volksschule und der entsprechenden Schulleitung entschieden, ob eine Anzeige bei der Polizei erfolgt oder eine andere Massnahme angebracht ist.

8.3 Aufsuchende Jugendarbeit

Der situative Einsatz von Sozialarbeitenden (Schulsozialarbeit, Jugendberatung) kann auf einer niederschweligen Ebene Probleme ausserhalb der Betriebszeiten lösen. Deren Einsatz erfolgt dort, wo es schon mehrfach zu Verstössen gegen das Reglement gekommen ist. In speziellen Situationen ist eine Begleitung durch ein privates Sicherheitsunternehmen oder die Polizei angezeigt. Diese Interventionen sind im Normalfall von langer Hand geplant und sollen auch präventiv wirken. Erfahrungen aus solchen Interventionen liefern wertvolle Informationen für die Weiterentwicklung des Konzeptes.

8.4 Ordnungsdienst eines privaten Sicherheitsunternehmens

Die Präsenz von uniformiertem Personal wirkt präventiv. Heikle Situationen können durch geschicktes professionelles Auftreten oder durch geeignetes Ansprechen entschärft werden. Im Ernstfall kann tatkräftig eingegriffen oder rasch Hilfe herbeigerufen werden.

Während besonders heiklen Zeitabschnitten können Uniformierte des privaten Sicherheitsunternehmens präventiv vor Ort eingesetzt werden. Diese Kosten sind zu budgetieren.

8.5 Intervention durch Polizei

Während den Betriebszeiten wird als letzte Interventionsmöglichkeit die Polizei durch die Schulleitung oder die Leitung Volksschule benachrichtigt. Im Notfall wird die Polizei von allen Weisungsbefugten direkt alarmiert.

Ausserhalb der Schulzeit liegt es im Ermessen der Weisungsbefugten, ob und in welchem Masse gegen Verstösse gegen die Verhaltensregeln interveniert wird. Ist ein Intervenieren durch Ordnungskräfte angezeigt, ist die Polizei zu informieren.

9. Bauliche Massnahmen

Bauliche Massnahmen kommen zur Anwendung, falls die Massnahmen im Bereich der Prävention und Intervention versagen.

Elektronische Überwachung bedeutet den Einsatz von Videokameras. Die Rechtsgrundlage ist mit dem Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 12. März 2013 in Art. 39 ff gegeben.

9242 Oberuzwil, 18. Dezember 2018

Gemeinde Oberuzwil
Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat erlassen und in Kraft gesetzt: 28. Januar 2014 / 18. Dezember 2018.